******

***§ 1***

# Vertragsparteien, Mietgegenstand

Die Schützenbruderschaft „St. Burchard 1844 e. V. (Vermieter) vermietet an

Verein/Organisation:

die Schützenhalle in Lennestadt - Oedingen inkl. Inventar und Zubehör.

***§ 2***

# Miete und Nebenkosten

Die Miete für die Mietzeit sowie die Preise für die anfallenden Nebenkosten entnehmen Sie bitte der folgenden Tabelle:

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| Miete Halle | |  |  |
| bis 40 Personen | |  | 95,00 € / Tag |
| 41-60 Personen | |  | 110,00 € / Tag |
| 60–90 Personen | | | 160,00 € / Tag |
| Umlage Lärmwächter: | | | inklusive |
| Reinigungskosten Halle: | | | nach Aufwand |
| Papierhandtücher: | | | 30,00 € pauschal |
| Müllbeseitigung: | | | 75,00 €/m³ |
| Wasser |  | | 5,75 €/m³ |
| Strom: |  | | 0,42 €/kWh |
| Gas: |  | | 5,84 €/m³ |
| Heizung: |  | | 21,50 €/Stunde |

Alle Preise zzgl. der am Tag der Vermietung geltenden Umsatzsteuer

**§ *3***

# Zahlungsweise

Die Miete ist spätestens eine Woche vor Beginn des Mietverhältnisses fällig und kostenfrei auf folgendes Konto

**IBAN: DE96 4606 2817 4330 4362 00**

**BIC: GENODEM1SMA**

**Volksbank Bigge Lenne**

zu überweisen.

Die Abrechnung der Nebenkosten erfolgt nach der Veranstaltung. Hier ist die Rechnung sofort nach Erhalt zu zahlen.

Sollte die Miete bei Fälligkeit nicht bezahlt werden, ist der Vermieter berechtigt, von diesem Vertrag zurückzutreten. Dadurch dem Vermieter entstehende Schäden gehen zu Lasen des Mieters.

***§ 4***

# Mietzeit

Mietdauer/ Beginn und Ende der Mietzeit:

Die Räumlichkeiten werden ab dem       bis zum       angemietet. Die Mietzeit beginnt spätestens mit der Übergabe der Schlüssel für die gemieteten Räumlichkeiten. Bei Veranstaltungen in der Schützenhalle hat der Mieter für den gefahrlosen Zugang zur Halle, bei Nutzung der Parkplätze auch diese, selbst Sorge zu tragen. Dies betrifft vor allen Dingen den notwendigen Winterdienst. Die Schützenbruderschaft überträgt insofern diese Verpflichtung an den Mieter.

***§ 5***

# Vermeidung von Lärm

Aufgrund berechtigter Klagen der Schützenplatzanwohner in der näheren und weiteren Umgebung wegen starker Lärmbelästigung, sind durch das städtische Ordnungsamt einschränkende Maßnahmen (u.a. Lärmschutzwächter) bei der Hallenvermietung angeordnet worden, bei deren Nichtbeachtung die zukünftige Vermietung der Räume für Groß- und auch für alle Privatveranstaltungen gefährdet ist. Wir sind gegenüber der Stadt Lennestadt verpflichtet, eine Durchschrift des unterschriebenen Mietvertrages an das Ordnungsamt weiterzuleiten. Die Ordnungsbehörde wird aufgrund dessen an den Mieter ein Schreiben richten, in dem dieser aufgefordert wird, die Lärmschutzvorschriften einzuhalten. Bei Verstoß gegen die geltenden Vorschriften wird gegen den Mieter bzw. den namentlich bekannten Verursacher (und nicht gegen die Schützenbruderschaft) ein Ordnungswidrigkeitsverfahren eingeleitet, dass mit einer Geldbuße geahndet werden kann. Um der interessierten Bevölkerung und insbesondere den Mitgliedern der Schützenbruderschaft auch zukünftig die Möglichkeit zur privaten Hallennutzung zu geben, verpflichtet sich der Mieter zu folgenden Bedingungen:

1. Türen und Fenster sind **ab 22.00 Uhr** geschlossen zu halten.

2. Lautsprecher dürfen nicht zur Dorfseite ausgerichtet sein; ihre Lautstärke ist so zu regeln, dass diese nicht, insbesondere in den Abendstunden, belästigend und ruhestörend auf die Nachbarn wirken.

3. Auf dem Vorplatz der Schützenhalle ist ab 22.00 Uhr lärm zu vermeiden.

Sollte sich während der Vermietzeit herausstellen, dass die vorstehenden Vorschriften nicht beachtet wurden, wird der Veranstalter und nicht die Schützenbruderschaft für evtl. Schadensersatzansprüche aus Rechtsstreitigkeiten mit betroffenen Anliegern in Regress genommen werden. Dies gilt vor allem für die Benutzer von Motorfahrzeugen.

Die Schützenbruderschaft ist berechtigt, den Mietvertrag aus wichtigem Anlass fristlos zu kündigen und vom Mieter die unverzügliche Rückgabe des Mietobjektes zu verlangen. Ein wichtiger Anlass liegt insbesondere vor, wenn der Mieter in grober Weise gegen die vorgeschriebenen Lärmschutzregelungen verstößt, insbesondere wenn er bei Zuwiderhandlung einer entsprechenden Aufforderung der Schützenbruderschaft, sich vertragsgemäß zu verhalten, nicht nachkommt. Für den Fall der fristlosen Kündigung bei laufenden Ferienlagern stehen dem Mieter Mietminderungsansprüche und Schadensersatzansprüche nicht zu.

Sollte die Schützenbruderschaft wegen eines Verstoßes gegen die vorstehenden Vorschriften zu Schadensersatzzahlungen herangezogen oder auf andere Weise in Anspruch genommen werden, hat der Mieter Regress zu leisten.

***§ 6***

# Instandhaltung und Schäden

Der Mieter ist verpflichtet, das Mietobjekt bei Beendigung des Mietverhältnisses aufgeräumt und besenrein an den Hallenwart zu übergeben.

Die benutzen Tische, Stühle und Aschenbecher sind vom Mieter ordentlich zu reinigen und in Absprache mit dem Hallenwart an ihren Lagerplatz zurückzustellen. Die Theke ist durch den Mieter abzuwaschen. Einbauten, angebrachte oder abgestellte Gegenstände sind vollkommen zu entfernen (Ausnahmen nur nach Rücksprache mit dem Hallenwart oder dem 1. Vorsitzenden). Sofern die Arbeiten nicht termingerecht (in Absprache mit dem Hallenwart) ausgeführt werden, behält sich der Vermieter vor, gegen Erstattung des notwendigen Aufwandes die Reinigung zu veranlassen. Der Mieter haftet für alle Schäden, die bei dem Betrieb oder der Unterhaltung der Halle während des Mietverhältnisses dem Vermieter entstehen.

***§ 7***

# Schadenersatz

Der Mieter verpflichtet sich zum Ersatz sämtlicher Schäden, die während der Mietzeit von dem Mieter in der Schützenhalle in Lennestadt - Oedingen angerichtet werden. Dies gilt für Schäden jeglicher Art am Eigentum des Vermieters.

***§ 8***

# Untervermietung

Eine Untervermietung oder Überlassung der Halle an Dritte ist nicht gestattet.

***§ 9***

# Mängel an der Mietsache

Die Gewährleistung für Mängel jeder Art ist ausgeschlossen.

***§ 10***

# Betreten der Mietsache

Der Vermieter oder von ihm Beauftragte dürfen die Mietsache zur Prüfung ihres Zustandes während des Mietverhältnisses jederzeit betreten.

***§ 11***

# Kaution

Der Mieter verpflichtet sich, an den Vermieter als Sicherheit für die Erfüllung seiner Verbindlichkeiten, insbesondere wegen der Nebenkosten, gleichzeitig mit der Miete eine Kaution zu bezahlen. Die genaue Höhe beträgt **100,00 €.** Sollte die Kaution nicht fristgemäß beim Vermieter eingehen, ist dieser ebenfalls zum sofortigen Rücktritt von diesem Mietvertrag berechtigt. Nach Beendigung der Mietzeit wird diese mit der Nebenkostenabrechnung verrechnet.

***§ 12***

# Übergabe der Mietsache

Der Mieter hat das Mietobjekt vor Vertragsabschluß besichtigt. Die Mietsache wird in dem Zustand übergeben, in dem sie sich befindet. Der Mieter erkennt ihren Zustand als vertragsgemäß an. Der Vermieter übernimmt keine Haftung dafür, dass die Mietsache für den vom Mieter beabsichtigten Zweck geeignet ist.

Der Mieter ist für die Einhaltung der jeweils geltenden Corona Schutzvorschrift verantwortlich

***§ 13***

# Beendigung des Mietverhältnisses

Der Mieter ist verpflichtet, das Mietobjekt nach Beendigung des Mietverhältnisses unverzüglich zurückzugeben. Beschädigungen der Mietsache, die der Mieter schuldhaft verursacht hat, sind zu beseitigen. Der Mieter ist berechtigt, eine Einrichtung, mit der er die Halle versehen hat, nach Absprache mit dem Vermieter wegzunehmen.

***§ 14***

# Corona Schutzverordnung

Der Mieter ist für die Einhaltung der jeweils geltenden Corona Schutzvorschrift verantwortlich

***§ 15***

# Reinigungskosten

Der Mieter hat die genutzten Räume in einen besenreinen Zustand zu versetzen. Eine weitere Reinigung erfolgt je nach Aufwand durch ein externes Unternehmen, welches vom Vermieter beauftragt wird. Mit Unterschrift des Mietvertrages willigt der Mieter ein, dass seine persönlichen Daten zur Rechnungsstellung an das Reinigungsunternehmen weitergegeben werden. Die anfallenden Kosten sind nach Rechnungsstellung umgehend durch den Mieter, im vollen Umfang, an das Reinigungsunternehmen zu zahlen.

***§ 16***

# Schriftform

Andere, als in diesem Vertrag getroffene Vereinbarungen bestehen nicht. Änderungen

und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

Lennestadt, \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ 20\_\_\_

**für den Vermieter: für den Mieter:**

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_